

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

**Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
über die Einrichtung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Verbreitung der hoch-
pathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Aufgrund der Art. 60-70 der Verordnung (EU) 2016/429, der Art. 11-67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der §§ 4, 6 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), der §§ 18-33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV), § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Stendal die folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung.

1. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza in einem Geflügelbestand und Einrichtung einer Überwachungszone

Im Landkreis Prignitz, in der Ortschaft Bendelin, ist am 29.10.2025 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

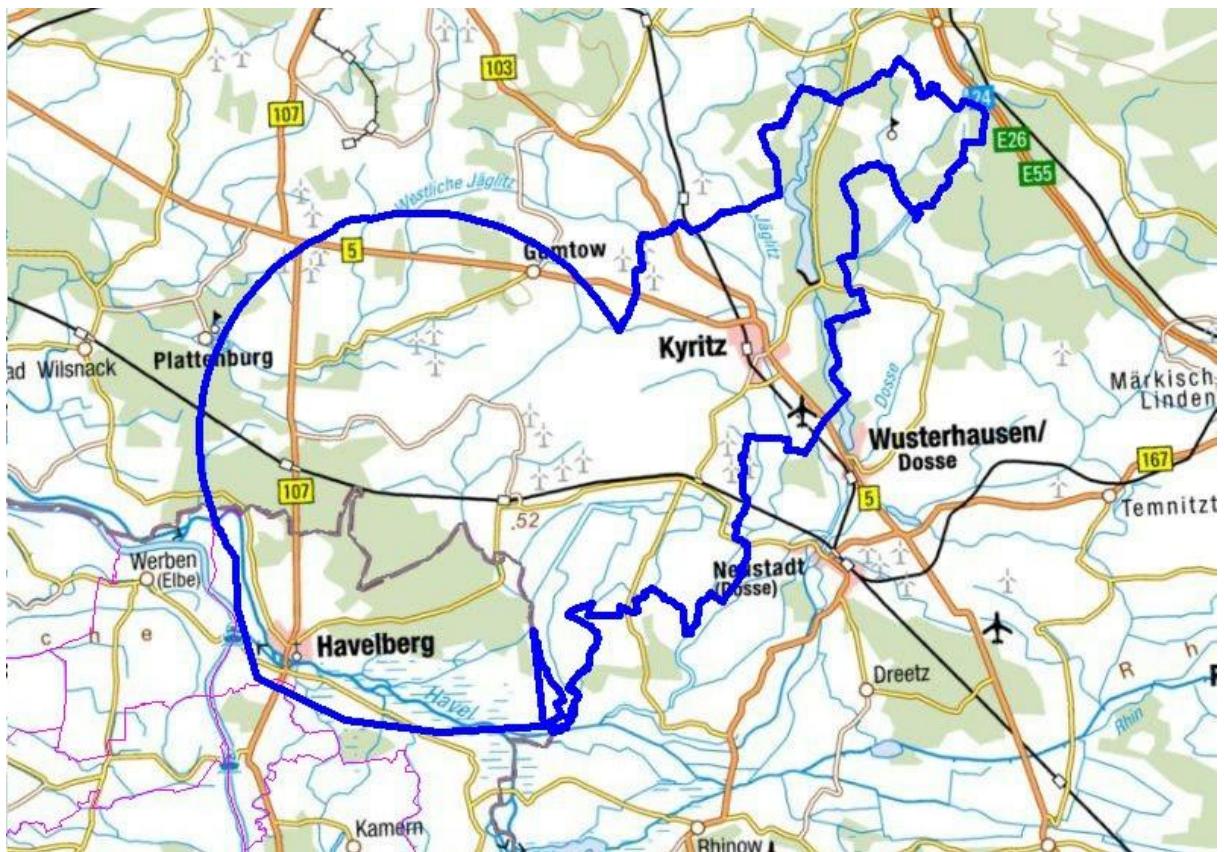
Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand werden vom Fundort ausgehend eine Schutzzone (früher Sperrbezirk) von mindestens 3 km und eine Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) mit einem Gesamtradius von mindestens 10 km gebildet.

Durch die geografische Nähe des Ausbruchsbetriebes erstreckt sich die Überwachungszone über die Kreisgrenze in den Landkreis Stendal hinein.

2. Überwachungszone

Um den Seuchenbestand wird eine landkreisübergreifende Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt.

Die festgelegte Überwachungszone des Landkreises Stendal entspricht der in dem Kartenausschnitt dargestellte Zone.



Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Homepage des Landkreises Stendal eingestellt unter: www.landkreis-stendal.de

Im Landkreis Stendal umfasst die festgelegte Überwachungszone die folgenden Ortschaften/Ortsteile:

- Hansestadt Havelberg
- Damerow, Klein Damerow, Vehlgast, Jederitz, Wöplitz, Müggenbusch, Nitzow, Waldrieden, Theerofen, Julianenhof

3. Maßnahmen in der Überwachungszone

Innerhalb der Überwachungszone werden die nachfolgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

a) Anzeigepflicht

Jeder Halter von Geflügel oder von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Art haben dem Landkreis Stendal unverzüglich:

- die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
- die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel
- sowie jede Änderung, insbesondere durch Anstieg erkrankter oder verendeter Tiere, anzuzeigen.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV

b) Verbringungsverbot

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Gehaltene Vögel
- Fleisch von Geflügel und Federwild
- Eier

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Federn
- Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu
- andere tierische Nebenprodukte, die von Geflügel oder Federwild stammen

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 28.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Überwachungszone gehalten wurden
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse

Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV

c) Aufstellungspflicht/Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen

Wer Geflügel und Vögel hält, hat diese von wild lebenden Vögeln abzusondern.

Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

Art. 25 Abs. 1 Buchst. a und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV

d) Eigenüberwachung

Wer Geflügel und Vögel hält, hat eine zusätzliche Überwachung durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten wie z.B. Legeleistung).

Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt des Landkreises Stendal unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 03931 607712).

Art. 25 Abs. 1 Buchst. b und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687

e) Schadnagerbekämpfung

Wer Geflügel und Vögel hält, hat Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

Art. 25 Abs. 1 Buchst. c und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687

f) Desinfektion an Zu- und Abfahrtswegen

Wer Geflügel und Vögel hält, hat an allen Zu- und Abfahrtswegen Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel zu verwenden, z. B. die auf der Webseite des DVG gelisteten Mittel [DVG | Desinfektion in der Veterinärmedizin | Ausschuss der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V.: Desinfektionsmittel Tierhaltung](#)

Art. 25 Abs. 1 Buchst. d und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687

g) Hygienemaßnahmen

Wer Geflügel und Vögel hält, hat zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

Art. 25 Abs. 1 Buchst. e und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV

h) Aufzeichnungspflicht

Wer Geflügel und Vögel hält, hat eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Bestand besuchen und dem Veterinäramt des Landkreises Stendal auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

Art. 25 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687

i) Tierkörperbeseitigung

Ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln sind durch den Tierhalter als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 über SECANIM, Rauhes Gehege 1, 39307 Genthin ordnungsgemäß zu beseitigen.

Art. 25 Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687)

j) Freilassen von Vögeln

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Gefl-PestSchV

k) Veranstaltungen

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Gefl-PestSchV

l) Transport

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Gefl-PestSchV

Im Übrigen gelten die Vorschriften der tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 28.10.2025.

4. Sofortige Vollziehung

- a) Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 2 dieser Verfügung wird angeordnet.
- b) Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 3 dieser Verfügung wird angeordnet.

5. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tag auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter www.landkreis-stendal.de veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sachlich gemäß § 24 TierGesG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG und örtlich gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 1, 3 VwVfG zuständig.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 TierGesG obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend

genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Nach § 24 Abs. 3 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Im Landkreis Prignitz, in der Ortschaft Bendelin, ist am 29.10.2025 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und in verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Die Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen tödlich verlaufen. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt

Die Bekämpfung der Hochpathogene Aviären Influenza (Geflügelpest) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt.

Bei der hochpathogene Aviäre Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu 2. und 3.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen.

Die Überwachungszone erstreckt sich über die Kreisgrenze in den Landkreis Stendal und umfasst die unter Ziffer 2 genannten Ortschaften.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687. Die Zone bleibt bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzurufen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Der Landkreis Stendal ist bei jeder der unter Ziffer 2 und 3 a) – I) getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters und damit auch der Gefahr für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Auch überwiegen im Landkreis Stendal die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des HPAI-Virus zurzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Haltung wie bisher. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Haltung wie bisher zurückstehen. Somit sind die Regelungen zu Ziffer 2 und 3 auch verhältnismäßig.

Zu 4.

Die sofortige Vollziehung für die Verfügungen zu Ziffer 2 und 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Entsprechend § 37 Satz 2 TierGesG hat die Anfechtung dieser Anordnungen keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach § 37 Satz 1 TierGesG angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 TierGesG gestützt ist.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige Geflügelpestviren können bei entsprechender Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei einer weiteren Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass die Verbreitung der Geflügelpest verhindert oder eine bereits stattgefundenen Verschleppung nicht erst zu spät erkannt wird.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können, so dass die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen müssen. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu 5.

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit unter einem Widerrufsvorbehalt.

Der Widerrufsvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG dar.

Mit dem Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verbreitung der Aviären Influenza vermieden wird. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf des Seuchengeschehens ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht der Widerrufsvorbehalt, welcher erforderlich ist, um schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 14 a Abs. 2 AG TierGesG und § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Nach § 14 a Abs. 2 AG TierGesG dürfen tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Die Allgemeinverfügung darf auch nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untnlich ist. Untnlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4

Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz gegen die Ausbreitung der Aviären Influenza zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügel- und Vogelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwertern bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, 06. November 2025



Patrick Puhlmann
Landrat

Hinweise

1.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.

2.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal überwacht.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

3.

Jeder Verdacht der Aviären Influenza ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931 607712 oder per Mail an tierseuche@landkreis-stendal.de unverzüglich zu melden.

Fundstellen der Gesetze

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder eur-lex.europa.eu